

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Im Wohngeldrecht wird durch Artikel 25 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 im Wesentlichen das Vereinfachungsmodell geregelt, nach dem Transferleistungsempfänger ab 1. Januar 2005 vom Wohngeld ausgeschlossen sind; sie erfahren stattdessen eine Berücksichtigung der angemessenen Unterkunftskosten im Rahmen ihrer jeweiligen Transferleistung. Zur reibungslosen Umsetzung dieses Modells bedarf es einiger ergänzender Regelungen. Änderungen sind auch im Einkommenskatalog des Wohnraumförderungsgesetzes erforderlich.

B. Lösung

Mit der Änderung des Wohngeldgesetzes soll zur randscharfen Abgrenzung des Wohngeldes von den Transferleistungssystemen bestimmt werden, dass kraft gesetzlicher Bedingung ein Wohngeld-Bewilligungsbescheid unwirksam wird, wenn ein bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigtes Familienmitglied im Bewilligungszeitraum als Empfänger einer Transferleistung vom Wohngeld ausgeschlossen ist. Zugleich sollen entsprechende Mitteilungspflichten und ein Datenabgleich geregelt werden. Darüber hinaus soll der Begriff des Mischhaushalts von Nicht-Transferleistungs- und Transferleistungsempfängern gesetzlich definiert werden. Daneben sollen im Wesentlichen redaktionelle Klarstellungen und Anpassungen im Einkommenskatalog des Wohnraumförderungsgesetzes erfolgen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Es entstehen keine Mehrkosten, da der Vollzugaufwand entweder gleich bleibt oder abnimmt.

Im Rahmen der Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften ist die Umsetzung des automatisierten Datenabgleichs mit nicht quantifizierbaren Kosten

verbunden. Diesem Aufwand stehen ebenfalls nicht quantifizierbare Einsparungen wegen der Vermeidung von Doppelzahlungen (Wohngeld und Transferleistung) gegenüber.

Nicht quantifizierbare Einsparungen bei den Kommunen werden durch die Einführung der Obliegenheit des Wohngeldempfängers zur Kontoführung erbracht.

E. Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Artikel 11a wird aufgehoben.
2. Artikel 16 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii und jj wird aufgehoben.
3. Artikel 25 Nr. 1, 2, 5 Buchstabe b, Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe hh und ii sowie Nr. 6d, 7, 8, 9a und 12 Buchstabe a wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

Artikel 24 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Artikel 24

Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes

§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „laufenden“ wird gestrichen.
- b) Das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ wird durch die Wörter „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.“

Artikel 3

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Zweck des Wohngeldes, Ausschluss vom Wohngeld“.
 - b) Die Angabe

„Fünfter Teil

Mietzuschuss für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge

§ 31 Anwendungsbereich, Wegfall und Zurückstellung des Mietzuschusses

§ 32 Bemessung des Mietzuschusses

§ 33 Bewilligung und Erstattung des Mietzuschusses, Belehrungspflicht,

sonstige anzuwendende Vorschriften, Zuständigkeit“ wird durch die Angabe

„Fünfter Teil

Mietzuschuss für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge

§§ 31 bis 33 (weggefallen)“

ersetzt.

- c) Die Angabe zu § 37b wird wie folgt gefasst:

„§ 37b Übermittlung von Wohngelddaten, automatisierter Datenabgleich, Meldepflicht“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zweck des Wohngeldes, Ausschluss vom Wohngeld

(1) Wohngeld wird zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens als Miet- oder Lastenzuschuss zu den Aufwendungen für den Wohnraum geleistet.

(2) Empfänger von

1. Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
2. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
3. Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
4. a) Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder
- b) anderen Hilfen in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen,

nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,

5. Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und
6. Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfänger dieser Leistungen gehören,

bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind (Leistungen), sind vom Wohngeld nach diesem Gesetz ausgeschlossen. Als Empfänger der Leistungen nach Satz 1 gelten auch die in § 7 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 19 Abs. 1 und 4, § 20 und § 43 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, § 27a Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und in

§ 1 Abs. 1 Nr. 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes genannten Personen, die bei der gemeinsamen Ermittlung ihres Bedarfs oder bei der Ermittlung der Leistung nach § 43 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für die Empfänger nach Satz 1 Nr. 2 berücksichtigt worden sind. Als Empfänger der Leistungen nach Satz 1 gelten auch die Personen, deren Leistungen auf Grund einer Sanktion weggefallen sind. Als Empfänger der Leistungen nach Satz 1 gelten nicht Personen, denen diese ausschließlich als Darlehen gewährt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich des Satzes 6 auch für die Dauer des Verwaltungsverfahrens zur Feststellung von Grund und Höhe der Leistungen. Der Ausschluss gilt vom Ersten des Monats an, für den ein Antrag auf eine Leistung nach Satz 1 gestellt worden ist; wird die Leistung nach Satz 1 nicht vom Ersten eines Monats an beantragt, gilt der Ausschluss vom Ersten des nächsten Monats an.

(3) Die Antragsberechtigung der nach Absatz 2 vom Wohngeld ausgeschlossenen Familienmitglieder in Mischhaushalten (§ 7 Abs. 4 Satz 1) bleibt unberührt.

(4) Das auf Grund des Antrages eines nach Absatz 2 vom Wohngeld ausgeschlossenen Antragstellers bewilligte Wohngeld wird bei Sozialleistungen nicht als Einkommen des ausgeschlossenen Antragstellers berücksichtigt.

(5) Verzichtet das nach Absatz 2 vom Wohngeld ausgeschlossene Familienmitglied auf eine Leistung nach Absatz 2 Satz 1 im Zusammenhang mit der Beantragung von Wohngeld, ist § 46 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nicht anzuwenden.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach § 8 maßgebende Betrag“ durch die Wörter „Höchstbetrag nach § 8 Abs. 1“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird der Wohnraum sowohl von zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern als auch von nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld ausgeschlossenen Familienmitgliedern bewohnt (Mischhaushalt), ist bei der Leistung des Wohngeldes nur der Anteil der Miete oder Belastung zu berücksichtigen, der dem Anteil der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder an der Gesamtzahl der Personen des Mischhaushalts entspricht. In diesem Fall ist hinsichtlich der Leistungen der nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld ausgeschlossenen Familienmitglieder Absatz 2 Nr. 3 nicht anzuwenden. Im Fall des Satzes 1 ist nur der Anteil des Höchstbetrages nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigen, der dem Anteil der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder an der Gesamtzahl der Personen des Mischhaushalts entspricht; die Gesamtzahl der Personen des Mischhaushalts ist für die Ermittlung des Höchstbetrages maßgebend.“

4. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.2 wird wie folgt gefasst:

„1.2 die einkommensabhängigen, nach § 3 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehr-

und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden,“.

b) Die Nummer 1.10 wird aufgehoben.

c) Die bisherige Nummer 1.11 wird Nummer 1.10.

d) In Nummer 5.1 wird das Wort „Familienhaushalt“ durch die Wörter „Haushalt (§ 4 Abs. 2) oder nicht zum Mischhaushalt (§ 7 Abs. 4 Satz 1)“ ersetzt.

e) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die zum Lebensunterhalt bestimmten Leistungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6, auch wenn bei deren Berechnung keine Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind, mit Ausnahme der in Nummer 5.5 genannten Leistungen,“.

f) Die Nummer 8 wird aufgehoben.

g) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 8 und 9.

5. § 26 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Bewilligungsbescheid muss die in § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Beträge ausweisen und eine Belehrung über die Mitteilungspflichten nach § 29 Abs. 4 Satz 1 und 3, § 30 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4a Satz 1 enthalten.“

6. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Monats, von dem ab die Bewilligung von Leistungen nach § 1 Abs. 2 abgelehnt worden ist, wenn der Antrag auf Wohngeld vor Ablauf des auf die Kenntnis der Ablehnung folgenden Kalendermonats gestellt wird.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der neue Bewilligungszeitraum beginnt im Fall des § 30 Abs. 4 am Ersten des Monats, an dem die Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides eintritt, wenn der Antrag auf Wohngeld vor Ablauf des auf die Kenntnis der Unwirksamkeit folgenden Kalendermonats gestellt wird.“

7. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „eine zu seinem Familienhaushalt rechnende Person“ durch die Wörter „ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „an“ die Wörter „ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied oder“ eingefügt.

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„In der Regel wird das Wohngeld auf das von dem Empfänger angegebene inländische Konto bei einem Geldinstitut gezahlt. Wenn das Wohngeld an den Wohnsitz des Empfängers übermittelt wird, sind die dadurch veranlassten Kosten abzuziehen. Satz 4 gilt nicht, wenn der Empfänger nachweist, dass ihm die

Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

8. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Nummer 3 ist auch dann anzuwenden, wenn die Einnahmeverringerung auf Grund der Verringerung der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder eintritt.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Nummer 2 ist auch dann anzuwenden, wenn die Einnahmeerhöhung auf Grund der Erhöhung der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder eintritt.“

c) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt auch dann, wenn die Einnahmeerhöhung auf Grund der Erhöhung der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder eintritt.“

9. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt für ein nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld nicht ausgeschlossenes verstorbene Familienmitglied entsprechend; Satz 2 gilt für nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld ausgeschlossene verstorbene Antragsteller und zum Haushalt rechnende Familienmitglieder entsprechend.“

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 4a eingefügt:

„(4) Der Bewilligungsbescheid nach § 26 wird unwirksam, wenn in einem Bewilligungszeitraum ein bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigtes Familienmitglied nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld ausgeschlossen ist. Die Unwirksamkeit des Bescheides tritt zum Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse, bei Änderungen im Laufe eines Monats zum auf die Änderung folgenden nächsten Ersten eines Monats ein. Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt der Beginn des Zeitraumes, in dem das Familienmitglied nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld ausgeschlossen ist. Der Wohngeldempfänger ist von der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides zu unterrichten.

(4a) Der Wohngeldempfänger hat der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen, wenn für ein bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigtes Familienmitglied ein Verwaltungsverfahren zur Feststellung von Grund und Höhe einer Leistung nach § 1 Abs. 2 begonnen hat oder das Familienmitglied eine solche Leistung empfängt. Die bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigten Familienmitglieder sind verpflichtet, dem Wohngeldempfänger die in Satz 1 genannten Tatsachen mitzuteilen.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wegen anderer als der in § 1 Abs. 2, § 29 und den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 genannten Umständen ändert sich der Anspruch auf Wohngeld nicht.“

10. § 35 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Erhebungsmerkmale sind bei Anträgen und Entscheidungen nach Maßgabe des § 2

1. Art des Antrages und der Entscheidung;

2. Betrag des im Berichtszeitraum gezahlten Wohngeldes;

3. Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums nach Monat und Jahr; Art und Höhe des monatlichen Wohngeldes;

4. Beteiligung des Wohngeldempfängers am Erwerbseinkommen und dessen Geschlecht, Stellung im Beruf sowie Zahl der bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Kinder, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz geleistet wird, und sonstigen Familienmitglieder; bei einem Mischhaushalt (§ 7 Abs. 4 Satz 1) die Gesamtzahl der Personen des Mischhaushalts sowie die Zahl der nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld ausgeschlossenen Familienmitglieder;

5. die bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden, bei einem Mischhaushalt (§ 7 Abs. 4 Satz 1) kopfteiligen, Höchstbeträge für Miete oder Belastung (§ 8 Abs. 1);

6. die Wohnverhältnisse der bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Familienmitglieder, bei einem Mischhaushalt (§ 7 Abs. 4 Satz 1) kopfteilig, nach Ausstattung, Größe und Jahr der Bezugsfertigkeit der Wohnung, Höhe der monatlichen Miete oder Belastung, im Falle des § 6 Abs. 2 Satz 2 die Belastung aus Zinsen und Tilgung, öffentlicher Förderung der Wohnung oder Förderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz, Grund der Antragsberechtigung (§ 3 Abs. 2 bis 5) sowie die Gemeinde und deren Mietstufe (§ 8 Abs. 2 bis 5);

7. die Einnahmen des nicht nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld ausgeschlossenen Wohngeldempfängers und der übrigen bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Familienmitglieder nach Art und Höhe, die bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nicht zu berücksichtigenden Beträge und die dafür maßgebenden Umstände (§§ 12 bis 14) sowie das monatliche Gesamteinkommen; im Falle eines nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld ausgeschlossenen Wohngeldempfängers die Art der beantragten oder empfangenen Leistung;

8. Monat und Jahr der Wohngeldberechnung und die angewandte Gesetzesfassung.“

11. § 37b wird wie folgt gefasst:

„§ 37b

Übermittlung von Wohngelddaten,
automatisierter Datenabgleich, Meldepflicht

(1) Die Wohngeldstelle ist verpflichtet, auf Ersuchen der für die Erhebung der Ausgleichszahlung nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) und den hierzu erlassenen

landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stelle mitzuteilen, ob der betroffene Wohnungsinhaber Wohngeld erhält. Maßgebend hierfür ist der Zeitraum, der zwischen den Aufforderungen nach § 5 Abs. 1 AFWoG oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften und der Erteilung der Bescheide über die Ausgleichszahlung liegt.

(2) Die Wohngeldstelle darf zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Wohngeld die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder und Personen von Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften regelmäßig im Wege eines Datenabgleichs daraufhin überprüfen,

1. ob und für welche Zeiträume Leistungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 beantragt oder empfangen werden oder wurden; dies gilt auch für Personen, die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 als Empfänger der Leistungen gelten,
2. ob und welche Daten nach § 45d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes dem Bundesamt für Finanzen übermittelt worden sind,
3. ob und für welche Zeiträume bereits Leistungen nach diesem Gesetz beantragt oder empfangen werden oder wurden.

Richtet sich eine Überprüfung auf einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum, ist diese bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Bekanntgabe des zugehörigen Bewilligungsbescheides zulässig.

(3) Zur Durchführung des Datenabgleichs dürfen nur

1. Name, Vorname (Rufname),
2. Geburtsdatum, Geburtsort,
3. Anschrift,
4. Tatsache des Antrags auf Wohngeld und des Wohngeldbezuges sowie
5. Zeitraum des Wohngeldbezuges

an die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Stellen und die für die Leistungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 zuständigen Stellen übermittelt werden. Die der Wohngeldstelle übermittelten Daten dürfen nur für den Zweck der Überprüfung nach den Absätzen 1 und 2 genutzt werden. Die übermittelten Daten, bei denen die Überprüfung zu keinen abweichenden Feststellungen führt, sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten. Die Betroffenen sind von der Wohngeldstelle in geeigneter Weise auf die Datenübermittlung hinzuweisen.

(4) Die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 genannten und die für die Leistungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 zuständigen Stellen führen den Abgleich durch und übermitteln die Daten über Feststellungen nach Absatz 2 Satz 1 an die Wohngeldstelle. Die jenen Stellen überlassenen Daten und Datenträger sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten.

(5) Der Datenabgleich nach den Absätzen 1 und 2 ist auch in automatisierter Form zulässig. Hierzu dürfen die erforderlichen Daten nach den Absätzen 1 bis 3 auch der Datenstelle der Rentenversicherungsträger als Vermittlungsstelle übermittelt werden. Diese darf die

nach den Absätzen 1 bis 3 übermittelten Daten speichern und nutzen, soweit dies nach dem Datenabgleich nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist. Die Vermittlungsstelle gleicht die übermittelten Daten ab und leitet Feststellungen im Sinne des Absatzes 2 an die übermittelnde Wohngeldstelle zurück. Die nach Satz 3 bei der Datenstelle der Rentenversicherungsträger gespeicherten Daten sind unverzüglich nach Abschluss der Datenabgleiche zu löschen.

(6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Verfahren des automatisierten Datenabgleichs und die Kosten des Verfahrens zu regeln.“

12. § 40 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „verbleibt es“ werden die Wörter „vorbehaltlich des Satzes 2“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 30 Abs. 4 und 4a ist für die Leistung des Wohngeldes auch dann anzuwenden, wenn über den zu Grunde liegenden Antrag vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift entschieden worden ist.“

13. Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Mischhaushalte (§ 7 Abs. 4 Satz 1).“

14. In § 43 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 29 Abs. 4 Satz 1 und 3 oder § 30 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, oder § 30 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 4a Satz 1“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes

§ 21 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 wird wie folgt gefasst:

„1.2 die einkommensabhängigen, nach § 3 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehr- und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden,“

2. Die Nummer 1.9 wird aufgehoben.

3. Die bisherige Nummer 1.10 wird Nummer 1.9.

4. In Nummer 5.1 wird das Wort „Familienhaushalt“ durch das Wort „Haushalt“ ersetzt.

5. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7.1 die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den §§ 19 bis 22 sowie den §§ 24 und 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,

7.2 die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 bis 30 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

- 7.3 die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 42 Nr. 1 bis 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme der Leistungen für einmalige Bedarfe,
 - 7.4 die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - 7.5 die Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, mit Ausnahme der Leistungen für einmalige Bedarfe, soweit diese Leistungen die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für Wohnraum übersteigen.“
6. Die Nummer 8 wird aufgehoben.
 7. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8.

Artikel 5

Aufhebung des Wohngeldsondergesetzes

Das Wohngeldsondergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2406), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626), wird aufgehoben.

Artikel 6

Aufhebung der Verordnung zur Änderung der Anlagen 1 bis 5 des Wohngeldsondergesetzes

Die Verordnung zur Änderung der Anlagen 1 bis 5 des Wohngeldsondergesetzes vom 9. November 1994 (BGBl. I S. 3419) wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

In § 68 Nr. 10 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „und das Wohngeldsondergesetz“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„5. zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Einziehung der Ausgleichszahlungen und für die Leistung von Wohngeld nach § 37b des Wohngeldgesetzes,“.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Die Artikel 1 und 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 3 bis 8 treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 2004

Franz Müntefering und Fraktion

Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel des Gesetzentwurfs

Ziel des Gesetzentwurfs ist, die Umsetzung des in Artikel 25 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 geregelten wohngeldrechtlichen Vereinfachungsmodells zu optimieren. Nach diesem Modell sind Transferleistungsempfänger ab 1. Januar 2005 vom Wohngeld ausgeschlossen; sie erfahren stattdessen eine Berücksichtigung der angemessenen Unterkunftskosten im Rahmen ihrer jeweiligen Transferleistung. Zur reibungslosen Umsetzung dieses Modells bedarf es einiger ergänzender Regelungen. Daneben sollen einige Vorschriften aufgehoben werden, die im Zusammenhang mit der Einführung des Wohngeldes in den neuen Ländern stehen und keine Bedeutung mehr haben. Ergänzend wird § 21 Abs. 2 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) an die Änderungen des Wohngeldgesetzes (WoGG) angepasst.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Im Einzelnen sollen geregelt werden (soweit es nicht lediglich um redaktionelle Anpassungen geht):

in Artikel 1

- Aufhebung des ins Leere gehenden Artikels 11a des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (weil die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab 1. Januar 2005 im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch [SGB XII] geregelt wird),
- Aufhebung derjenigen Regelungen in Artikel 25 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, die durch diesen Gesetzentwurf geändert werden,

in Artikel 2

- Neufassung des Artikels 24 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch im Hinblick auf Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes in Artikel 4,

in Artikel 3

- Präzisierung des Kreises der nach § 1 Abs. 2 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossenen Transferleistungsempfänger,
- Vereinfachung der Einkommensregelung des § 1 Abs. 4 WoGG,
- Regelung der Möglichkeit des Verzichts auf eine Transferleistung (§ 1 Abs. 5 WoGG),
- Definition des Mischhaushalts (Transferleistungs- und Nicht-Transferleistungsempfänger; § 7 Abs. 4 Satz 1 WoGG),
- Präzisierung des anzusetzenden Höchstbetrages für Miete und Belastung in Mischhaushalten (§ 7 Abs. 4 Satz 3 WoGG),
- Zusammenfassung des bisherigen § 10 Abs. 2 Nr. 1.2 und 1.10 WoGG zum neuen § 10 Abs. 2 Nr. 1.2 WoGG,
- Vereinfachung der Einkommensermittlung in Mischhaushalten (§ 10 Abs. 2 Nr. 5.1 WoGG),

- Aufnahme der Transferleistungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 WoGG als Einkommen in § 10 Abs. 2 Nr. 7 WoGG,

- Ergänzung der Mitteilungspflichten im Hinblick auf die gesetzliche Bedingung (§ 26 Abs. 4 Satz 1 WoGG),

- Regelung des neuen Bewilligungszeitraums, wenn der bisherige Wohngeld-Bewilligungsbescheid unwirksam wird (§ 27 Abs. 5 WoGG),

- Obliegenheit zur Kontoführung des Wohngeldempfängers (§ 28 Abs. 2 WoGG),

- gesetzliche Festlegung, dass auch eine Verringerung oder Erhöhung der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder zu einer Änderung des Wohngeldes führt (§ 29 Abs. 1, 3 und 4 WoGG),

- Einführung einer gesetzlichen Bedingung, die zur Unwirksamkeit des Wohngeldbescheides führt, wenn ein bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigtes Familienmitglied nach § 1 Abs. 2 WoGG vom Wohngeld aufgrund der Beantragung oder des Erhalts einer Transferleistung während des Wohngeld-Bewilligungszeitraums ausgeschlossen ist, und einer entsprechenden Mitteilungspflicht (§ 30 Abs. 4 und 4a WoGG),

- Präzisierung der Datenerhebung (§ 35 Abs. 2 WoGG),

- Regelung eines automatisierten Datenabgleichs (§ 37b Abs. 2 bis 6 WoGG),

- Überleitungsvorschrift zur gesetzlichen Bedingung (§ 40 Abs. 3 Satz 2 WoGG),

- Änderung des Wohngeldes für Personen, denen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz u. a. dem Grunde nach zustehen, wenn sie in Mischhaushalten leben (§ 41 Abs. 3 Satz 3 WoGG),

- Erweiterung des Ordnungswidrigkeiten-Tatbestandes um die Mitteilungspflichten nach § 30 Abs. 4a Satz 1 WoGG (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 WoGG),

in Artikel 4

- Anpassung und Präzisierung des Einkommenskataloges (§ 21 Abs. 2 WoFG),

in Artikel 5

- Aufhebung des Wohngeldsondergesetzes,

in Artikel 6

- Aufhebung der Verordnung zum Wohngeldsondergesetz,

in Artikel 7

- Bereinigung des § 68 Nr. 10 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) im Hinblick auf die Aufhebung des Wohngeldsondergesetzes,

in Artikel 8

- Änderung des § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) im Zusammenhang mit dem automatisierten Datenabgleich nach § 37b WoGG.

III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Zuständigkeit des Bundes für die Änderung des Wohngeldgesetzes, des Wohngeldsondergesetzes, des Wohnraumförderungsgesetzes, der Verordnung zur Änderung der Anlagen 1 bis 5 des Wohngeldsondergesetzes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 und 18 GG. Die Zuständigkeit des Bundes für die Aufhebung des Artikels 11a des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und der Änderung des § 68 Nr. 10 SGB I sowie des § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB X folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 GG.

Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 GG).

Die Änderungen der wohnungsrechtlichen Vorschriften sind sowohl für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich.

Sie sind für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich, da es sich bei der Bereitstellung und Sicherung des Wohnraums um eine elementare Lebensvoraussetzung handelt. Insoweit sind bundeseinheitliche Regelungen unverzichtbar, damit sich die Lebensverhältnisse in den Ländern nicht in untragbarer Weise auseinander entwickeln. Bei einer Regelung des Wohngeldes und der sozialen Wohnraumförderung durch die Länder wäre zu erwarten, dass die Länder angesichts divergierender Finanzkraft und unterschiedlicher politischer Prioritätensetzung sowohl die Wohngeldleistung als auch die soziale Wohnraumförderung nach Art und Höhe in erheblichem Ausmaße unterschiedlich regeln würden. Da die Mietkosten den größten Anteil der notwendigen Lebensunterhaltungskosten bilden, würden bei einer fehlenden bundeseinheitlichen Regelung die Betroffenen in erheblichem Umfang in Länder ziehen (Sozialtourismus), die ein hohes Wohngeldniveau haben (der durchschnittliche Anteil der Bruttokaltmiete am verfügbaren Einkommen eines Hauptmieters mit allgemeinem Wohngeld betrug bei einem Einpersonenhaushalt 2001 in den alten Ländern vor Wohngeld 47,2 % und nach Wohngeld 34,1 %; in den neuen Ländern 43,1 % vor Wohngeld und 30 % nach Wohngeld [Wohngeld- und Mietenbericht 2002, Bundestagsdrucksache 15/2200, Tabellen 16 und 19, auch mit Zahlen zu anderen Haushaltsgrößen]). Entsprechendes gilt für die soziale Wohnraumförderung.

Die wohnungsrechtlichen Vorschriften sind auch für die Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Aufgrund der engen Verknüpfung dieser Vorschriften mit den bundeseinheitlichen Büchern des Sozialgesetzbuchs würde es ohne bundeseinheitliche Regelung zu massiven Vollzugsproblemen kommen. Dies wäre für die Betroffenen angesichts der existenziellen Bedeutung des Systems der Sozialleistungen unzumutbar. Würde die Regelung des Wohngeldes und der sozialen Wohnraumförderung den Ländern überlassen, führte dies daher zu einer der Rechtseinheit abträglichen Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen, die im Interesse des Bundes und der Länder nicht hingenommen werden können, zumal den Sozialleistungen eine erhebliche Befriedungsfunktion zukommt.

Die wohnungsrechtlichen Vorschriften sind auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse

erforderlich. Für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraumes ist eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich, da für diese eine einseitige Bevölkerungsstruktur infolge von Abwanderungen in Ländern mit hohem Wohngeldniveau bzw. einer intensiveren sozialen Wohnraumförderung eine unerträgliche Belastung wäre.

IV. Alternativen

Zu dem Gesetz gibt es keine Alternativen, weil die vorgesehenen Regelungen unerlässlich sind.

V. Kosten

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Umsetzung des Datenabgleichs im wohngeldrechtlichen Vereinfachungsmodell ist mit nicht quantifizierbaren Kosten verbunden. Diesem Aufwand stehen ebenfalls nicht quantifizierbare Einsparungen wegen der Vermeidung von Doppelzahlungen (Wohngeld und Transferleistung) gegenüber.

Nicht quantifizierbare Einsparungen werden durch die Einführung der Obliegenheit des Wohngeldempfängers zur Kontoführung bei den Kommunen erbracht.

2. Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt)

Zu Nummer 1 (Artikel 11a)

Artikel 11a des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt regelt den Erstattungs Ausschluss bezüglich eines Teils der Unterkunftskosten für Empfänger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Hinblick auf das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Da die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem 1. Januar 2005 im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch geregelt sein wird, geht Artikel 11a, der nach Artikel 61 Abs. 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt am 1. Januar 2005 in Kraft treten sollte, ins Leere und soll daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 2 (Artikel 16)

§ 21 Abs. 2 Nr. 7 WoFG soll nach Artikel 4 Nr. 3 und 4 dieses Gesetzentwurfs künftig den bisherigen § 21 Abs. 2 Nr. 7 und 8 WoFG zusammenfassen; zudem wird die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem 1. Januar 2005 im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch geregelt, so dass Artikel 16 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii und jj des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ins Leere läuft. Die Vorschrift soll daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 3 (Artikel 25)

Durch diese Änderungen sollen diejenigen Regelungen des Artikels 25 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt aufgehoben werden, die durch Artikel 3 dieses Gesetzentwurfs geändert werden. Dies ist rechtsförmlich und aus Gründen der Rechtsklarheit geboten.

Zu Artikel 2 (Neufassung des Artikels 24 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch)

§ 21 Abs. 2 Nr. 7 WoFG soll durch Artikel 4 neu gefasst werden, so dass Artikel 24 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch anzupassen ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Wohngeldgesetzes)**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 1 WoGG)

Mit Ausnahme der nachfolgend erläuterten Änderungen entspricht die Vorschrift der des Artikels 25 Nr. 2 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003. Auf dessen Begründung wird im Übrigen verwiesen.

Mit der Neufassung des § 1 WoGG sollen folgende Änderungen bewirkt werden:

Die Überschrift soll zukünftig anstelle der Tatsache, dass es zwei Arten des Wohngeldes (Miet- und Lastenzuschuss) gibt, neben dem Zweck des Wohngeldes herausstellen, dass § 1 WoGG insbesondere den Ausschluss der Transferleistungsempfänger vom Wohngeld regelt.

§ 1 Abs. 1 WoGG ist unverändert.

Empfänger von Leistungen nach § 1 Abs. 2 WoGG sind vom Wohngeld ausgeschlossen, d. h. sie haben keinen Anspruch auf Wohngeld.

§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WoGG soll in einem neuen Buchstaben b um die anderen Hilfen in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen, ergänzt werden. Dies beruht auf Folgendem:

§ 25b Abs. 1 Satz 2 Bundesversorgungsgesetz (BVG) bestimmt, dass, sofern die Hilfe nach Satz 1 der Vorschrift in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gewährt wird, sie den in der Einrichtung gewährten Lebensunterhalt umfasst. Diese Regelung entspricht der im Jahr 2004 noch geltenden Regelung zur Hilfe in besonderen Lebenslagen nach § 27 Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz (BSHG). In diesen Fällen wird keine gesonderte Leistung für den Lebensunterhalt, d. h. keine ergänzende Hilfe für den Lebensunterhalt nach § 27a BVG, neben anderen Hilfeleistungen (z. B. Hilfe zur Pflege) gezahlt.

So enthalten etwa die Hilfe zur Pflege nach § 26c BVG und der Eingliederungshilfe nach § 27d BVG in Einrichtungen Leistungen des Lebensunterhalts. Eine ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a BVG wird in diesen Fällen daher nicht erbracht, da der Lebensunterhalt bereits vollstän-

dig durch die Hilfe zur Pflege oder die Eingliederungshilfe gedeckt ist.

Nach der bisher vorgesehenen Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WoGG wäre dieser Personenkreis nicht vom Wohngeld ausgeschlossen, weil er keine Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BVG erhält. Dies ist nicht sachgerecht, weil der Lebensunterhalt die Kosten der Unterkunft nach § 12 BSHG (ab 1. Januar 2005: § 27 Abs. 1 SGB XII) einschließt. § 27a BVG verweist aber bis zum 31. Dezember 2004 auf Abschnitt 2 des BSHG (§ 12 BSHG), ab 1. Januar 2005 gilt entsprechend das Dritte Kapitel des SGB XII (§ 27 SGB XII).

Durch die vorgesehene Einfügung führt der Erhalt der Leistungen anderer Hilfen nach § 25b BVG, die in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gewährt werden und Leistungen für den Lebensunterhalt enthalten, ebenfalls zum Ausschluss von Wohngeld.

§ 1 Abs. 2 Satz 2 WoGG soll teilweise neu gefasst werden. Die Einfügung des § 7 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) beruht auf Folgendem:

Nach der derzeit vorgesehenen Fassung des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WoGG ist geregelt, dass Empfänger von Arbeitslosengeld II und Empfänger von Sozialgeld vom Wohngeld ausgeschlossen sind. Die Regelung in § 1 Abs. 2 Satz 2 WoGG, mit der auch andere Personen als Empfänger bestimmter Leistungen definiert werden, enthält keinen Hinweis auf andere zum Haushalt des Leistungsempfängers nach dem SGB II gehörende Personen.

Nach § 9 Abs. 2 SGB II wird die Hilfebedürftigkeit eines Haushalts insgesamt festgestellt. Dabei werden die eigenen Einnahmen einer Person einer Bedarfsgemeinschaft zuerst zur Deckung des Bedarfs der jeweiligen Person berücksichtigt. Ein möglicherweise verbleibender Rest wird dann auf den Bedarf der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft angerechnet.

Daher kann es vorkommen, dass ein Mitglied oder mehrere Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, dennoch aber weiterhin zur Bedarfsgemeinschaft gehören. Da auch ihr Anteil an der Miete und ggf. ihre Einnahmen bei der Berechnung der einzelnen Leistungen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, ist der Ausschluss auch dieser Personen vom Wohngeld sachgerecht.

Um dies zu erreichen, wird in die Aufzählung der ebenfalls als Empfänger der Leistungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WoGG geltenden Personen in § 1 Abs. 2 Satz 2 WoGG der Verweis auf § 7 Abs. 3 SGB II aufgenommen, wodurch alle Personen einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II erfasst werden.

Der Verweis auf § 19 Abs. 3 SGB XII ist zu streichen, weil diese Vorschrift nur Leistungen des SGB XII betrifft, die nicht Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind; deshalb werden auch bei der Berechnung keine Kosten der Unterkunft berücksichtigt. Ein Ausschluss in diesen Fällen ist nicht sachgerecht.

Die neue Formulierung „die bei der gemeinsamen Ermittlung ihres Bedarfs oder bei der Ermittlung der Leistung nach

§ 43 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für die Empfänger nach Satz 1 Nr. 2 berücksichtigt worden sind“ (§ 1 Abs. 2 Satz 2 WoGG a. E.) ist aus folgenden Gründen notwendig:

Im Fall der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) wird ein Partner anders als bei den anderen Transferleistungen nicht im Rahmen einer gemeinsamen Bedarfsberechnung berücksichtigt. Ein Partner eines Empfängers der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ändert nicht dessen Bedarf, sondern die Höhe der zu gewährenden Leistung. Für den Partner, der keine Grundsicherung erhält, wird isoliert berechnet, ob seine Einnahmen den Bedarf übersteigen. Ist dies der Fall, wird der Überschuss beim Grundsicherungsempfänger als Einnahme berücksichtigt. Durch die Erhöhung der Einnahmen verringert sich der Differenzbetrag zwischen Bedarf und Einnahmen mit der Folge, dass sich ein geringerer Zahlbetrag ergibt.

Neu eingefügt wird § 1 Abs. 2 Satz 3 WoGG, nach dem als Empfänger einer Leistung nach Absatz 2 Satz 1 auch die Personen gelten, deren Leistungen aufgrund einer Sanktion weggefallen sind.

Nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestehen derzeit jeweils Möglichkeiten, die dort geregelten Leistungen bei wiederholten Pflichtverletzungen zu kürzen bzw. – mithin nur temporär – vollständig wegfallen zu lassen (§§ 31, 32 SGB II, § 39 Abs. 1 SGB XII). Die Betroffenen bleiben dann zwar grundsätzlich nach dem jeweiligen Transferleistungsgesetz anspruchsberechtigt, empfangen in diesem Moment jedoch tatsächlich keine Geldleistung mehr. Da in diesen Fällen Unklarheit besteht, ob Betroffene o. g. Leistungen „empfangen“ (was eine Wohngeldberechtigung nach sich zöge), ist eine gesetzliche Klarstellung des Ausschlusses auch in Fällen von Sanktionen angezeigt. Auch wenn derzeit nur Sanktionstatbestände im Zweiten und Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches existieren, bezieht sich der Wortlaut des Satzes 3 auf alle Leistungen nach Satz 1, da nicht auszuschließen ist, dass zukünftig entsprechende Regelungen auch in andere Leistungsgesetze aufgenommen werden. Der weite Wortlaut verhindert, dass dann das Wohngeldgesetz wiederum geändert werden muss. Insoweit wird es hingenommen, dass die Regelung des Satzes 3 für die Leistungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 4, 5 und 6 WoGG bis dahin ohne Wirkung ist.

Der Ausschluss ist sachgerecht, da es dem Willen des Gesetzgebers entspricht, Sanktionsmöglichkeiten der Leistungsgesetze nach § 1 Abs. 2 Satz 1 WoGG nicht zu konterkarieren. Die Sanktionssysteme nach den §§ 31 und 32 SGB II und § 39 Abs. 1 SGB XII belegen, dass die Sanktionen nur bei wiederholten Pflichtverletzungen und mit diversen Abstufungen sehr differenziert zum Einsatz kommen. Der vollständige Wegfall der Leistungen erfolgt allenfalls als letztes Mittel, wobei soziale Verpflichtungen und Härten (z. B. § 31 Abs. 3 Satz 3 und 4, Abs. 5 SGB II, § 26 Abs. 1 SGB XII) berücksichtigt werden. Anderweitige Sozialleistungen sind ausgeschlossen (vgl. z. B. § 31 Abs. 6 SGB II). Ein Anspruch auf Wohngeld widerspricht dem Gebot der Systemgerechtigkeit.

Nicht erfasst von der Regelungswirkung des Satzes 3 werden die Fälle der fehlenden Mitwirkung nach den §§ 60 ff. des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I).

Nicht erfasst sind ebenfalls die Fälle des Verzichts (§ 1 Abs. 5 WoGG) auf die Leistungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 WoGG im Falle einer Sanktion. Das grundsätzliche Wahlrecht zwischen der Berechtigung nach einem Leistungsgesetz nach § 1 Abs. 2 Satz 1 WoGG und der des WoGG geht dem Satz 3 vor.

Nicht erfasst sind die Fälle, in denen – neben der Leistung der eigentlichen Transferleistung (z. B. dem Arbeitslosengeld II) – lediglich die Kosten der Unterkunft (KdU) aufgrund deren Unangemessenheit nicht mehr geleistet werden. Hintergrund ist die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach im Rahmen der Sozialhilfe nach dem BSHG der Sozialhilfeträger berechtigt war, einen Hilfesuchenden, der die Übernahme unangemessener hoher Unterkunftskosten begehrt, auf den Bezug einer geeigneten kostenangemessenen Unterkunft zu verweisen. Ein Anspruch auf Leistung der KdU ist dann weder in voller Höhe noch in teilweiser Höhe, die für eine angemessen teure Wohnung aufzubringen wären, gegeben (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BSHG, § 3 Abs. 1 Satz 2 RegelsatzVO). Die darin liegende Beschränkung des Hilfeanspruchs ist im – sozialhilferechtlichen – Bedarfsdeckungsgrundsatz angelegt; nach diesem Grundsatz darf kein ungedeckter Bedarfsrest hinsichtlich der Unterkunftskosten übrig bleiben (vgl. BVerwG vom 27. Juni 2002 – 5 C 65/01 – [NJW 2003, 157], vom 30. Oktober 2002 – 5 C 11/01 – [FEVS 55, 121], vom 29. Oktober 1997 – 5 C 9/97 –, vom 9. April 1997 – 5 C 2/96 – [ZFSH/SGB 1998, 44]). Die Rechtfertigung des mit Satz 3 – neu – nicht gegebenen Ausschlusses dieser Transferleistungsempfänger (und damit der Berechtigung zur Leistung von Wohngeld) liegt darin, dass eine sozialhilferechtliche Unangemessenheit der KdU im Wohngeldrecht über Miethöchstbeträge Beachtung findet. Eine mit einer Sanktion nach Satz 3 – neu – vergleichbare Situation liegt hier nicht vor.

Im Einzelnen:

Von Satz 3 erfasst werden alle in § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 WoGG genannte Personen. Erfasst werden sämtliche Leistungen des Satzes 1. Der Ausdruck „Sanktion“ entstammt dem SGB II. Sanktionen im Sinne des Satzes 3 sind demnach die Folgen wiederholter, schuldhafter Pflichtverletzungen nach dem jeweiligen Leistungsgesetz, wenn dieses zum Wegfall oder zur Kürzung der Leistung auf Null führt. Eine eigenständige Prüfung durch die Wohngeldstelle, ob tatsächlich eine solche Pflichtverletzung vorgelegen hat, erfolgt nicht.

Nach dem neu eingefügten § 1 Abs. 2 Satz 4 WoGG soll der Empfang der in § 1 Abs. 2 Satz 1 WoGG genannten Leistungen nicht zum Ausschluss von Wohngeld führen, wenn sie als Darlehen gewährt werden, da bei Darlehen eine Rückzahlungsverpflichtung besteht und somit im Ergebnis der Darlehensbezieher die Unterkunftskosten trägt.

Der ehemalige Satz 3 ist nunmehr Satz 5; dies stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar.

§ 1 Abs. 2 Satz 5 (vorher Satz 3) WoGG soll zum einen redaktionell zur einheitlichen Verwendung der Gesetzesbegriffe angepasst werden („Leistungen“ statt „Leistung“). Der Satz 5 bedarf zum anderen eines Vorbehalts hinsichtlich des neuen Satzes 6, weil das Verwaltungsverfahren für die beantragte Transferleistung bereits mit Antragstellung beginnt; für den Fall einer vorfristigen Beantragung der Transferleis-

tung soll aber Satz 6 bewirken, dass der Wohngeldanspruch noch nicht ausgeschlossen ist.

Die bisherige Regelung zum Ausschluss vom Wohngeld für die Dauer des Verwaltungsverfahrens zur Feststellung von Grund und Höhe der Transferleistung (§ 1 Abs. 2 Satz 5 [vorher Satz 3] WoGG in Verbindung mit Satz 1 und 2 der Vorschrift) enthält keine Aussage zu den Fällen, in denen der Antrag auf eine Transferleistung vor dem eigentlichen Beginn des Anspruchs auf diese Leistung gestellt wird. Daher würde etwa in einem Fall, in dem ein Wohngeldempfänger bis zum 15. Mai 2005 Arbeitslosengeld bezieht, aber bereits am 20. März 2005 Arbeitslosengeld II beantragt (das auch vom 16. Mai 2005 an bewilligt wird), der Ausschluss vom Wohngeld vom 1. April 2005 an greifen (§ 30 Abs. 4 Satz 2 und 3 WoGG i. d. F. des Entwurfs des Bürokratieabbaugesetzes i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 3 WoGG i. d. F. des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt). Dies wäre aber nicht sachgerecht und auch verwaltungsaufwendig, weil für April 2005 ein neuer Antrag zu erwarten wäre.

Die Neuregelung in Satz 6 soll daher bewirken, dass Wohngeld einschließlich des Monats zu leisten ist, von dem an Arbeitslosengeld II (oder eine andere Transferleistung) erbracht wird, es sei denn, die Transferleistung wird vom Monatsersten an erbracht; im letzteren Fall soll das Wohngeld nur für den Vormonat (noch) zustehen.

Der neue § 1 Abs. 2 Satz 6 erster Halbsatz WoGG regelt für die Fälle vorfristiger Beantragung, dass der Ausschluss vom Wohngeld erst dann greift, wenn der Anspruch auf die Transferleistung dem Grunde nach gegeben ist. Erhält z. B. ein Arbeitnehmer am 5. Februar 2005 seine Kündigung zum 31. März 2005 und hat er keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, wird er noch im Februar 2005 Arbeitslosengeld II beantragen, auf das er dem Grunde nach aber erst einen Anspruch vom 1. April 2005 an hat.

Der neue § 1 Abs. 2 Satz 6 zweiter Halbsatz WoGG legt fest, dass der Ausschluss vom Wohngeld erst vom nächsten Ersten eines Monats an greift, wenn der Anspruch auf eine Transferleistung im Laufe eines Monats einsetzt. In dem beschriebenen Fall (Einsetzen des Arbeitslosengeldes II am 16. Mai 2005) wäre daher ein Wohngeldanspruch auch für den Monat Mai 2005 gegeben; der Betroffene wäre erst vom Juni 2005 an vom Wohngeld ausgeschlossen.

§ 1 Abs. 4 WoGG wird verständlicher gefasst.

Mit dem neuen § 1 Abs. 5 WoGG sollen die Rechtsfolgen des Verzichts auf eine Transferleistung geregelt werden.

Die Sozialleistungen begehrenden Personen sollen selbst entscheiden können, ob sie Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder eine Transferleistung beanspruchen wollen. Bei Transferleistungen, die bereits beantragt sind oder hinsichtlich deren sonst ein Verwaltungsverfahren eingeleitet worden ist oder die bereits geleistet werden, sperrt § 1 Abs. 2 WoGG die Inanspruchnahme des Wohngeldes. Insoweit müssen die Berechtigten nach § 46 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) auf die Transferleistung verzichten, wenn sie (für sich, die Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft oder die sonst bei der Transferleistung zu berücksichtigenden Personen) Wohngeld erhalten wollen. Nach § 46 Abs. 2 SGB I ist der Verzicht aber u. a. dann unwirksam, wenn durch ihn unter anderem andere Leistungsträger belastet werden. Durch die neue Regelung des § 1 Abs. 5 WoGG

soll die Anwendung des § 46 Abs. 2 SGB I für diesen Fall ausgeschlossen werden. Damit tritt die Unwirksamkeit des Verzichts nicht deshalb ein, weil u. a. ein anderer Leistungsträger hinsichtlich der Unterkunftskosten belastet wird.

Zu Nummer 3 (§ 7 Abs. 1 und 4 WoGG)

Mit Ausnahme der nachfolgend erläuterten Änderungen entspricht die Vorschrift der des Artikels 25 Nr. 5 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003. Auf dessen Begründung wird im Übrigen verwiesen.

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Absatz 1 stellt lediglich die Anwendung des § 8 WoGG klar.

Zu Buchstabe b

Absatz 4 regelt Berücksichtigungen von Miete und Miethöchstbeträgen in Mischhaushalten. In Mischhaushalten, das sind Haushalte, die aus zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern und nach § 1 Abs. 2 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossenen Familienmitgliedern bestehen, gibt es für die Zuordnung der Höchstbeträge nach § 8 Abs. 1 WoGG für den wohngeldberechtigten Haushaltsteil zwei Alternativen: zum einen kann ganz formal auf die jeweilige Größe des wohngeldrechtlichen Haushaltes (d. h. die Anzahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern) abgestellt werden (Beispiel 1), zum anderen ist die Beachtung des nur kopfteiligen Anteils im Verhältnis zur Größe des Mischhaushalts möglich (Beispiel 2).

Beispiel 1

Familie: Mutter und Vater nach § 1 Abs. 2 WoGG ausgeschlossen, ein volljähriger Sohn

Sohn nicht vom Wohngeld ausgeschlossen, Mietenstufe 4, Bezugsfertigkeit 1980

Sohn wäre wohngeldrechtlich ein Ein-Personen-Haushalt

Höchstbetrag nach Tabelle (Alleinstehender) 265 Euro

Beispiel 2

Merkmale wie Beispiel 1

Sohn ist Teil eines Drei-Personen-Mischhaushalts

Höchstbetrag nach Tabelle (Drei-Personen-Haushalt) 420 Euro

davon 1/3 für den Anteil des Sohnes 140 Euro.

Die Differenz zwischen den zu berücksichtigenden Höchstbeträgen ist mithin erheblich.

Die Höchstbeträge nach § 8 Abs. 1 WoGG sind für kleinere Haushalte im Verhältnis zu größeren Haushalten höher, da Nebenräume (z. B. Küche, Bad, Flur) auch in kleineren Wohnungen zur Verfügung stehen müssen; dieses löst regelmäßig höhere Kosten aus. In größeren Haushalten nutzen mehrere Personen naturgemäß gleiche Nebenflächen, so dass die Wohnnutzung insgesamt kostengünstiger ist. So liegt der Fall auch in Mischhaushalten: hier nutzen (wohngeldberechtigte) zum Haushalt rechnende Familienmitglieder die Wohnung zusammen mit den vom Wohngeld ausgeschlossenen Familienmitgliedern.

Ein Abstellen auf die Größe des wohngeldrechtlichen Haushalts nach § 7 Abs. 1 WoGG allein aus formalen Gründen erscheint deshalb nicht sachgerecht. § 7 Abs. 4 Satz 3 WoGG bestimmt daher die kopfteilige Ermittlung des Miethöchstbetrages. Das nicht vom Wohngeld ausgeschlossene Familienmitglied wird dadurch im Vergleich zur Wohngeldberechtigung der gesamten Familie nicht schlechter gestellt, da ihm in diesem Fall auch nur der theoretische Anteil pro Kopf zugerechnet wird.

Durch die Berücksichtigung nur kopfteiliger Höchstbeträge werden ungerechtfertigte Wohngeldmehrausgaben vermieden.

Satz 1 in der Fassung nach Artikel 25 Nr. 5 Buchstabe b des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 bedarf der Klarstellung, dass ein Abstellen auf die „Gesamtzahl der Bewohner“ nicht vorgesehen ist. Denn der Begriff „Bewohner“ umfasst alle im Haushalt wohnenden Personen, mithin auch Nicht-Familienangehörige.

Als Ausgangsgröße für die anteilige Berechnung bei Mischhaushalten wird nunmehr auf Grundlage einer Legaldefinition (zum Haushalt rechnende Familienmitglieder und nach § 1 Abs. 2 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossene Familienmitglieder) die Gesamtzahl der Personen eines solchen Mischhaushalts festgelegt. Damit stellt der Begriff „Mischhaushalt“ den Oberbegriff für Haushalte dar, in welchen neben wohngeldberechtigten Familienmitgliedern auch nicht wohngeldberechtigte Familienmitglieder leben. Alle dort wohnenden Familienmitglieder bilden die Gesamtzahl der Personen des Mischhaushalts.

Durch die Definition wird nur noch diejenige Personengruppe erfasst, welche als Familienmitglieder (§ 4 Abs. 1 bis 3, 5 WoGG) und ohne – lediglich theoretisch – die Beachtung von § 1 Abs. 2 WoGG einen wohngeldrechtlichen Haushalt bilden würden. Sonstige Personen, welche auch ohne Beachtung des § 1 Abs. 2 WoGG nicht zu diesen Familienmitgliedern gehören würden (z. B. Untermieter), werden nunmehr für die Ermittlung der anteiligen Miete oder Belastung nicht mehr erfasst.

Satz 2 wird aus Klarstellungsgründen dem übrigen Wortlaut der Norm angepasst. Inhaltlich entsprechen „Leistungen der Familienmitglieder, die Leistungen nach § 1 Abs. 2 empfangen“ uneingeschränkt den „Leistungen der nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld ausgeschlossenen Familienmitglieder“.

Satz 3 bestimmt, dass in Mischhaushalten für die zum (wohngeldrechtlichen) Haushalt rechnenden Familienmitglieder die Höchstbeträge nach § 8 Abs. 1 WoGG nur in Höhe des Anteils der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder an der Gesamtzahl der Personen des Mischhaushalts zu berücksichtigen sind. Die Berücksichtigung der Miethöchstbeträge erfolgt somit nur kopfteilig. Die Festlegung der Maßgeblichkeit der Gesamtzahl der Personen der Mischhaushalte nach Satz 3 a. E. – neu – ist für die Berechnung des verminderten Höchstbetrages notwendig, da als Grundlage der Berechnung zuerst der Ausgangshöchstbetrag bestimmt werden muss.

Ausgangswert der Berechnung nach Satz 3 ist danach der „Gesamt“-Höchstbetrag, wobei die Gesamtzahl der Personen des Mischhaushalts für die Berechnung den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern in § 8 Abs. 1 WoGG

– erste senkrechte Spalte – fiktiv gleichgesetzt wird. Dieser Gesamt-Höchstbetrag kann nun durch die Anzahl der Personen des Mischhaushalts dividiert und anschließend mit der Anzahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern multipliziert werden.

Beispiel 3

Merkmale wie Beispiel 1

- | | |
|--|-----------|
| 1. Gesamthöchstbetrag der Gesamtzahl der Personen des Mischhaushalts (entsprechend einem Haushalt mit drei Familienmitgliedern nach § 8 Abs. 1 WoGG) | 420 Euro |
| 2. Division durch die Gesamtzahl der Personen des Mischhaushalts (: 3) | 140 Euro |
| 3. Multiplikation mit der Anzahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder (× 1) | 140 Euro. |

Zu Nummer 4 (§ 10 Abs. 2 WoGG)

Mit Ausnahme der nachfolgend erläuterten Änderungen entspricht die Vorschrift der des Artikels 25 Nr. 6 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003. Auf dessen Begründung wird im Übrigen verwiesen.

Zu den Buchstaben a und b (§ 10 Abs. 2 Nr. 1.2 und 1.10 WoGG)

Nach dem bisherigen § 10 Abs. 2 Nr. 1.2 WoGG gehörten einkommensabhängige Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und nach Gesetzen, die auf das BVG verweisen, zum Jahreseinkommen. Diese Renten sind nach § 3 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei. Durch den zum 1. Januar 2004 in Kraft getretenen § 10 Abs. 2 Nr. 1.10 WoGG sollten darüber hinaus auch die übrigen nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfreien Bezüge in den Einkommenskatalog aufgenommen werden. Dazu gehören z. B. Unfallfürsorgeleistungen an Beamte nach den §§ 32 bis 35 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG), Unterhaltsbeiträge nach den §§ 40 und 41 BeamtVG sowie Dienstbeschädigungsvollrenten nach der Versorgungsordnung der Nationalen Volksarmee (vgl. R 8 Abs. 2 der Lohnsteuer-Richtlinien 2004). Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird § 10 Abs. 2 Nr. 1.2 und 1.10 WoGG nunmehr zusammengefasst. Bezüge, die aufgrund der Dienstzeit gewährt werden und deshalb nach § 3 Nr. 6 EStG nicht steuerfrei sind, zählen bereits nach § 10 Abs. 1 WoGG zum Einkommen. Leistungen, wie z. B. Grundrenten, die wegen ihrer Einkommensunabhängigkeit nach § 10 Abs. 2 Nr. 1.2 WoGG schon bisher nicht zu den wohngeldrechtlichen Einnahmen gehören, bleiben bei der Einkommensermittlung außer Betracht.

Zu Buchstabe c (§ 10 Abs. 2 Nr. 1.11 WoGG)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe d (§ 10 Abs. 2 Nr. 5.1 WoGG)

Nummer 5.1 bezieht sich nunmehr auf Bezüge, die nicht von zum Haushalt (§ 4 Abs. 2 WoGG) oder nicht zum Mischhaushalt (§ 7 Abs. 4 Satz 1 WoGG) rechnenden Personengewährt werden.

Hintergrund der Regelung ist, dass auch Bezüge (z. B. Zuwendungen in Form von Nahrungsmitteln, Kleingeschenken usw.) innerhalb von Mischhaushalten von der Anrechnung bei der Einkommensermittlung ausgeschlossen bleiben sollen. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung. Damit werden die aufgrund der Regelung des § 1 Abs. 2 WoGG entstehenden – lediglich rechtlich – getrennten Haushalte weiterhin so behandelt, als wären sie ein wohngeldrechtlicher Haushalt. Das ist auch deshalb sachgerecht, weil allein die nur rechtliche Aufspaltung des Haushalts keine Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse mit sich bringt, welche das Familienleben im Rahmen des gemeinsamen Wirtschaftens unter geringfügigem Austausch von Geld- und Sachleistung verändern würde. Eine Anrechnung von Bezügen soll somit nur dann erfolgen, wenn sie von Personen außerhalb des eigentlichen Haushalts (im Sinne des wohngeldrechtlichen Haushalts und des Mischhaushalts) erfolgen.

Zu Buchstabe e (§ 10 Abs. 2 Nr. 7 WoGG)

Nummer 7 erfasst grundsätzlich die zum Lebensunterhalt bestimmten Leistungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 WoGG unabhängig davon, ob bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind oder nicht.

Hintergrund der Regelung ist zum einen, dass beim Wechsel in eine Transferleistung während eines laufenden Monats ein Betroffener bereits die „Haupt“-Transferleistung (z. B. Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe) erhält, aufgrund der bereits erfolgten Bezahlung der Miete die Kosten der Unterkunft aber (noch) nicht berücksichtigt werden. Ein Bedarf bezüglich der Kosten der Unterkunft (KdU) wird im Rahmen der Transferleistung dann regelmäßig verneint. Da in diesen Fällen das zweite – zum Ausschluss nach § 1 Abs. 2 WoGG führende – Merkmal, nämlich die Berücksichtigung der KdU nicht gegeben ist, sind Betroffene für den Zeitraum der Nichtberücksichtigung nicht vom Wohngeld ausgeschlossen. Da sie jedoch bereits Einnahmen aus der Transferleistung haben, ist es sachgerecht, die zum Lebensunterhalt bestimmten Leistungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 WoGG zum Einkommen zu rechnen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 WoGG (Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch [SGB VIII]) gelten die Leistungen des notwendigen Unterhalts als die zum Lebensunterhalt bestimmten Leistungen. Betroffen sind damit notwendige Unterhaltsleistungen nach § 13 Abs. 3 Satz 2, § 19 Abs. 3, § 21 Satz 2, § 39 Abs. 1 und § 41 Abs. 2 SGB VIII.

Erfasst werden sollen auch die Fälle, in denen im Rahmen einer Transferleistung (z. B. dem Arbeitslosengeld II) lediglich die KdU aufgrund deren Unangemessenheit nicht mehr geleistet werden. Aufgrund des dann gegebenen Anspruchs auf Wohngeld (vgl. Begründung zu Nummer 2, § 1 Abs. 2 Satz 3 WoGG) ist Nummer 7 die Rechtsgrundlage für die Anrechnung der zum Lebensunterhalt bestimmten Leistungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 WoGG zum Einkommen bei der Wohngeldbewilligung.

Des Weiteren sollen Transferleistungen nach Nummer 7 als Einkommen erfasst sein, wenn sich für den Anteil eines Monats Wohngeld und eine Transferleistung überschneiden, obwohl bei deren Berechnung die Unterkunftskosten berücksichtigt worden sind (vgl. Begründung zu Nummer 2, § 1 Abs. 2 Satz 5 und 6 WoGG).

Von der Anrechnung umfasst sein sollen lediglich Leistungen mit dem Charakter einer „laufenden“ Zahlung, d. h. grundsätzlich wiederkehrende Leistungen. Diesen Charakter haben auch solche Leistungen, die z. B. als Hilfe zum Lebensunterhalt für nur einen Monat gewährt werden, jedoch nur, weil lediglich für diesen Monat Bedürftigkeit vorlag. Einmalige Hilfen, Bedarfe und Ähnliches, insbesondere nach § 31 SGB XII (einmalige Wohnungseinrichtungen, Schwangerschaftsausstattungen und Hilfen für Klassenfahrten) haben diesen Charakter nicht, da sie grundsätzlich einmalige Leistungen sind. Dies gilt auch dann, wenn sie unter Umständen aufgrund einer Mehrzahl von Kindern zwei- oder dreimal oder jährlich wiederkehrend gewährt werden.

Ausgenommen von der vollständigen Anrechnung nach Nummer 7 sollen Leistungen nach Nummer 5.5 sein, die nach dieser Vorschrift nur zur Hälfte anzurechnen sind. Es gibt keinen rechtfertigenden Grund, in diesem Fall die Leistungen nicht hälftig, sondern vollständig anzurechnen. Daher bedarf es der Ausnahmeregelung am Ende der Nummer 7.

Zu den Buchstaben f und g (§ 10 Abs. 2 Nr. 8 und 9 WoGG)

Diese Änderungen stellen redaktionelle Folgeänderungen dar.

Zu Nummer 5 (§ 26 Abs. 4 WoGG)

In Nummer 5 wird als notwendige Folgeänderung aus Nummer 9 Buchstabe b die Belehrungspflicht in § 26 Abs. 4 Satz 1 WoGG um die Mitteilungspflicht nach § 30 Abs. 4a Satz 1 WoGG – neu – ergänzt.

Zu Nummer 6 (§ 27 Abs. 4 und 5 WoGG)

Zu Buchstabe a

Die Nennung des Empfangs anderer Leistungen nach § 1 Abs. 2 WoGG ist nicht notwendig, da der Empfang anderer Transferleistungen bereits nach § 1 Abs. 2 WoGG selbst zum Ausschluss führt; Absatz 4 der bisher vorgesehenen Regelung des § 27 WoGG wiederholt dieses nur. Die bisherige Regelung könnte dahin missverständlich sein, dass sonstige Ausschlussgründe vom Wohngeld (z. B. nach § 18 WoGG) mangels Nennung nicht beachtlich sein sollen.

Zu Buchstabe b

Der neue § 27 Abs. 5 WoGG soll eine spezielle Regelung für den Fall treffen, dass die Wohngeldbewilligung nach § 30 Abs. 4 WoGG – neu – unwirksam wird und der Antrag auf Wohngeld vor Ablauf des auf die Kenntnis der Unwirksamkeit folgenden Kalendermonats gestellt wird. Für diesen Fall soll der neue § 27 Abs. 5 WoGG bewirken, dass der Bewilligungszeitraum eines neuen Wohngeldbescheides direkt im Anschluss an den Eintritt der Unwirksamkeit des alten Wohngeldbescheides beginnt.

Zu Nummer 7 (§ 28 Abs. 1 und 2 WoGG)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b

Mit Ausnahme der nachfolgend erläuterten Änderungen entspricht die Vorschrift der des Artikels 25 Nr. 8 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003. Auf dessen Begründung wird im Übrigen verwiesen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Erweiterung um die Personengruppe der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder folgt aus der Regelung des Satzes 2, nach dem der Mietzuschuss unter den dort genannten Bedingungen auch an zum Haushalt rechnende Familienmitglieder gezahlt werden kann. Insoweit ist es nicht sachgerecht, den Antragsteller lediglich in den Fällen der Zahlung des Mietzuschusses an den Empfänger der Miete zu benachrichtigen. Die Erweiterung des Satzes 3 n. F. verpflichtet die Wohngeldstelle nunmehr auch zur Unterrichtung, wenn die Zahlung an zum Haushalt rechnende Familienmitglieder erfolgt.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung des § 28 Abs. 2 WoGG entspricht der Regelung des § 337 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (SGB III). Da für das Wohngeldgesetz bisher die Regelung des § 47 SGB I gilt, kann der Wohngeldempfänger voraussetzungslos jederzeit die gebührenintensive Barauszahlung an seinen Wohnsitz verlangen. Zur Verminderung vermeidbarer Kosten ist unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten eine dem § 337 Abs. 1 SGB III entsprechende Regelung im Wohngeldgesetz geboten.

Zu Nummer 8 (§ 29 Abs. 1, 3 und 4 WoGG)

Mit Ausnahme der nachfolgend erläuterten Änderungen entspricht die Vorschrift der des Artikels 25 Nr. 9 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003. Auf dessen Begründung wird im Übrigen verwiesen.

Die Neuregelung stellt klar, dass eine Veränderung des Einkommens im Rahmen des § 29 WoGG auch dann beachtlich sein soll, wenn diese aufgrund einer Veränderung der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder erfolgt. In Absatz 1 betrifft diese Regelung Einnahmeverringerungen, in Absatz 3 Einnahmeerhöhungen.

Erfasst werden dadurch – neben Veränderungen durch Aus- oder Einzug von Familienmitgliedern – auch die Fälle des Hereinwachsens aus einer Transferleistung, da dieses zur Veränderung der Zahl der zum (wohngeldrechtlichen) Haushalt rechnenden Familienmitgliedern führt. Die Änderung zu Absatz 1 betrifft lediglich Fälle des Auszugs eines Familienmitgliedes, da im Falle des Ausschlusses nach § 1 Abs. 2 WoGG die Bewilligungen aufgrund der gesetzlichen Bedingung nach § 30 Abs. 4 WoGG unwirksam werden; die Beachtung der geänderten Umstände erfolgt dann auf Antrag nach § 27 Abs. 5 WoGG.

In Absatz 4 wird das mitteilungspflichtige Merkmal der Einnahmehöherhöhung (Nr. 2) konkretisiert.

Zu Nummer 9 (§ 30 Abs. 4 und 4a WoGG)

Mit Ausnahme der nachfolgend erläuterten Änderungen entspricht die Vorschrift der des Artikels 25 Nr. 9a des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003. Auf dessen Begründung wird im Übrigen verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die neue Vorschrift § 30 Abs. 4, 4a und 5 WoGG soll regeln, dass die Leistung von Wohngeld zeitnah dann endet, wenn Familienmitglieder, die bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigt worden sind, nach Bescheiderteilung Empfänger einer der in § 1 Abs. 2 WoGG genannten Leistungen werden. Damit soll bewirkt werden, dass die Kosten der Unterkunft bei der Berechnung der materiellrechtlich einschlägigen Sozialleistung berücksichtigt werden und infolgedessen der zuständige Sozialleistungsträger mit den entsprechenden Ausgaben belastet wird.

Der § 30 Abs. 4 und 4a WoGG regelt einerseits, dass die Bewilligungsbescheide kraft Gesetzes auflösend bedingt sind, andererseits damit verknüpfte Mitteilungspflichten des Wohngeldempfängers und der Familienmitglieder. Der Bewilligungsbescheid wird nach § 30 Abs. 4 Satz 1 WoGG – neu – unwirksam, wenn er nachträglich der Regelungsaussage des § 1 Abs. 2 WoGG widerspricht. Die Wohngeldstelle hat in diesem Fall auf Antrag eine Entscheidung auf der Grundlage der veränderten Verhältnisse zu treffen. Den Beginn des neuen Bewilligungszeitraumes im Fall eines Antrages soll der neue § 27 Abs. 5 WoGG regeln.

Der neue Absatz 4 Satz 1 soll regeln, dass die Unwirksamkeit eines Bewilligungsbescheides kraft Gesetzes eintritt, wenn ein bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigtes Familienmitglied vom Wohngeld nach § 1 Abs. 2 WoGG ausgeschlossen ist. Diese Unwirksamkeitsregelung stellt eine gesetzliche auflösende Bedingung dar. Sie soll bewirken, dass alle Bewilligungsbescheide von Gesetzes wegen auflösend bedingt sind. Die auflösende, die Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides verursachende Bedingung tritt ein, wenn ein bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigtes Familienmitglied nach § 1 Abs. 2 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen ist. Eines gesonderten Aufhebungsverwaltungsaktes bedarf es nicht.

Absatz 4 Satz 2 soll den Zeitpunkt bestimmen, zu dem die Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides eintritt. Er entspricht im Hinblick auf die Regelung des maßgeblichen Zeitpunktes dem geltenden § 29 Abs. 3 Satz 1 WoGG.

Absatz 4 Satz 3 soll den Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse klarstellen. Angeknüpft werden soll an den Beginn des Zeitraumes, in dem das Familienmitglied nach § 1 Abs. 2 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen ist, nicht an den Zeitpunkt, in dem der Betroffene hiervon Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.

Absatz 4 Satz 4 dient der Rechtsklarheit im Interesse der Betroffenen. Da im Falle des Eintritts der gesetzlichen Bedingung kein gesonderter Aufhebungsverwaltungsakt ergeht, soll er über die Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides informiert werden.

Absatz 4a Satz 1 soll die Verpflichtung des Wohngeldempfängers zur Mitteilung der Tatsachen regeln, die einen Ausschluss eines bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigten Familienmitgliedes nach § 1 Abs. 2 WoGG vom Wohngeld begründen, damit die Wohngeldstelle Kenntnis vom Eintritt der gesetzlichen Bedingung erlangt.

Absatz 4a Satz 2 soll die Pflicht der Familienmitglieder regeln, die in Absatz 4 Satz 1 genannten Tatsachen dem Wohn-

geldempfänger mitzuteilen, damit dieser die zuständigen Stellen benachrichtigen kann.

Zu Buchstabe c

Die Neufassung des § 30 Abs. 5 WoGG ist eine Folgeänderung aufgrund des neuen § 30 Abs. 4 WoGG.

Zu Nummer 10 (§ 35 Abs. 2 WoGG)

Aufgrund des Ausschlusses der Transferleistungsempfänger vom Wohngeld nach § 1 Abs. 2 WoGG werden ab 1. Januar 2005 Mischhaushalte entstehen; das sind Haushalte, in denen ein Teil der Familienmitglieder wohngeldberechtigt ist, andere Familienmitglieder jedoch nach § 1 Abs. 2 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen sind.

Bei Mischhaushalten können zwei Typen unterschieden werden:

Typ a: Zum Haushalt rechnende Familienmitglieder bilden als wohngeldberechtigte Familienmitglieder einen wohngeldberechtigten Teilhaushalt, wobei der Antragsteller (einschließlich seiner Bedarfsgemeinschaft) diesem nicht zuzurechnen ist, weil er eine Transferleistung nach § 1 Abs. 2 WoGG erhält; stattdessen bildet er zusammen mit anderen nach § 1 Abs. 2 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossenen Familienmitgliedern einen nicht wohngeldberechtigten Resthaushalt,

Typ b: Zum Haushalt rechnende Familienmitglieder einschließlich Antragsteller bilden als wohngeldberechtigte Familienmitglieder einen wohngeldberechtigten Teilhaushalt; nach § 1 Abs. 2 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossene Familienmitglieder bilden einen nicht wohngeldberechtigten Resthaushalt.

Bei Mischhaushalten erfolgt eine kopfteilige Anrechnung der Miete und der Wohnfläche der Wohnung. Da die kopfteilige Miete bei der Berechnung des Wohngeldes herangezogen wird, darf auch nur diese als Miete für den wohngeldberechtigten Teilhaushalt ausgewiesen werden. Gleiches gilt für die Feststellung, über welche Wohnfläche der wohngeldberechtigte Haushalt verfügt. Das Kopfteilverfahren führt allerdings zu Verzerrungen beim Ausweis der tatsächlichen Miete und beim Ausweis der Größe der vom wohngeldberechtigten Haushalt bewohnten Wohnung. Auf dem Wohnungsmarkt sind die Quadratmetermieten bei großen Wohnungen in der Regel niedriger als bei kleinen Wohnungen. Die kopfteilige Umrechnung der Gesamtmiete auf die kopfteilige Fläche führt deshalb zu einer im Vergleich zu niedrig ausgewiesenen Quadratmetermiete.

Damit die Wohngeldstatistik sowie die im Fall der Mietstufenzuordnung verwendeten Mieten nicht durch die Angaben der Mischhaushalte verzerrt werden, ist es notwendig, bei den Wohngeldempfängern zwischen reinen Wohngeldempfängerhaushalten und den Mischhaushalten zu differenzieren und diese separat auszuweisen.

Die Identifikation des Mischhaushalts erfolgt im Falle des Typs a über den eine Transferleistung beantragenden oder empfangenden Antragsteller, im Fall des Typs b über die Erhebung der Anzahl der nach § 1 Abs. 2 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossenen Familienmitglieder.

Dabei wird bei Mischhaushalten des Typs a weiter zwischen den einzelnen zum Ausschluss des Antragstellers führenden Transferleistungen differenziert, um die einzelnen Gruppen voneinander zu trennen und insbesondere den Anteil der Mischhaushalte mit Arbeitslosengeld-II-Antragstellern ermitteln zu können. Diese Gruppe ist potentiell besonders geeignet, wieder ins Wohngeld herein zu wachsen, sollte der Arbeitslosengeld-II-Bezug aufgrund Arbeitsaufnahme entfallen. Um diese Gruppe auch nach Haushaltsgröße beziffern zu können, soll die gesamte Anzahl der nach § 1 Abs. 2 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossenen Familienmitglieder nunmehr erfasst werden.

In Fall b bleibt eine spezifische Zuordnung des vom Wohngeld nach § 1 Abs. 2 WoGG ausgeschlossenen Haushalts teils zu einer Transferleistung unmöglich, da bei der Beantragung des Wohngeldes sozio-ökonomische Angaben immer nur auf den Antragsteller bezogen sind.

Im Einzelnen:

Um zukünftig Gesichtspunkte des Gender Mainstreaming besser berücksichtigen zu können, bietet Nummer 4 nunmehr die Rechtsgrundlage für die Erhebung des Geschlechts des Wohngeldempfängers.

Der Wortlaut von Nummer 4 ermächtigt zur Erhebung der Merkmale allein für einen wohngeldberechtigten Haushalt. Um die kopfteiligen Angaben zu Miethöhe bzw. Belastung und Wohnfläche entzerren zu können (vgl. oben), ist es des Weiteren notwendig, die Gesamtzahl der Familienmitglieder eines Mischhaushalts nach § 7 Abs. 4 Satz 1 WoGG zu erfassen. Mit Hilfe dieser Gesamtzahl kann dann wieder auf die tatsächlichen Verhältnisse des Gesamthaushalts hochgerechnet werden. Des Weiteren bedarf die Erfassung des nicht wohngeldberechtigten Resthaushalts („Zahl der nach § 1 Abs. 2 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossenen Familienmitglieder“) einer eigenständigen Rechtsgrundlage, da nach derzeit geltender Fassung sonstige Familienmitglieder bisher nur in Verbindung mit dem Antragsteller zu sehen sind. Bei Mischhaushalten Typ b ist eine Verbindung zum Antragsteller gerade nicht gegeben, da der Antragsteller zum wohngeldberechtigten Haushaltsteil zählt und die zu erfassenden Personen des Resthaushalts gerade nicht zum wohngeldberechtigten Haushalt gehören.

Die Einfügung in Nummer 5 stellt klar, dass bei Bestehen von Mischhaushalten i. S. d. § 7 Abs. 4 Satz 1 WoGG auch die Erfassung der anteiligen (kopfteiligen) Höchstbeträge nach § 8 Abs. 1 WoGG zulässig ist.

Die Einfügung in Nummer 6 stellt klar, dass bei Bestehen von Mischhaushalten auch die anteilige (kopfteilige) Erfassung zulässig ist. Diese Ermächtigung bezieht sich nur auf die Fläche der Wohnung, die Höhe der monatlichen Miete oder Belastung und im Fall des § 6 Abs. 2 Satz 2 WoGG die Belastung aus Zinsen und Tilgung.

Nummer 7 der bisherigen Fassung bedurfte der Klarstellung, dass die Erhebung mit allen nachfolgenden Merkmalen sich nur auf den nach § 1 Abs. 2 WoGG nicht ausgeschlossenen Wohngeldempfänger bezieht; nur insoweit besteht die Notwendigkeit der Erhebung.

Für Mischhaushalte des Typs a – der antragstellende Haushaltsvorstand (Wohngeldempfänger) gehört nicht zum wohngeldberechtigten Teilhaushalt – wird in Nummer 7

a. E. des Weiteren zwischen den Arten der einzelnen Transferleistungen des nach § 1 Abs. 2 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossenen Wohngeldempfängers differenziert, um die Zugehörigkeit ausgeschlossener Teilhaushalte erkennen und insbesondere den Anteil der Mischhaushalte mit Arbeitslosengeld-II-Antragstellern bzw. -Empfängern ermitteln zu können. Besonders diese Gruppe hat das Potential, bei Arbeitsaufnahme (und Entfallen der Voraussetzungen des SGB II) wieder in das Wohngeld hineinzuwachsen. Die Kenntnis dieser Zusammensetzung ist zur Abschätzung des zukünftigen Finanzbedarfs des Wohngeldes notwendig.

Zu Nummer 11 (§ 37b WoGG)

Die Vorschrift, die den § 37b WoGG a. F. inhaltlich unverändert aufnimmt (Absätze 1 und 3 n. F.) dient der Bekämpfung missbräuchlicher Inanspruchnahme von Wohngeldleistungen. Sie ist mit dem ab 1. Januar 2005 geltenden Recht des § 52 SGB II vergleichbar.

Um datenschutzrechtlichen Zweifeln an der Berechtigung der Wohngeldstellen entgegenzutreten, wird durch ausdrückliche Regelung unmittelbar im Wohngeldgesetz klargestellt, dass die Überprüfung der Angaben des Antragstellers nunmehr durch einen automatisierten Datenabgleich durchgeführt werden darf. Damit wird die Befugnis des § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X konkretisiert. Die Berechtigung des schon vorher zulässigen automatisierten Datenabgleichs nach § 37b a. F. WoGG (Abgleich aufgrund des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen) wird in Absatz 3 auch auf die neuen Abgleichstatbestände erweitert.

Absätze 2 bis 5 ermächtigen die Wohngeldstellen, entscheidungsrelevante Angaben der Antragsteller stärker, insbesondere durch den Einsatz eines automatisierten Datenabgleichs, zu kontrollieren. Absatz 2 stellt, anders als Absatz 1, eine Ermächtigung der Wohngeldstellen dar, keine Verpflichtung. Damit wird der mit den Überprüfungen einhergehende höhere Verwaltungsaufwand berücksichtigt, welcher aufgrund Personalmangels und unzureichender EDV-Ausstattung oft noch nicht geleistet werden kann. Absatz 6 enthält eine Verordnungsermächtigung.

Im Einzelnen:

Die Pflicht zum Datenabgleich nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierungen im Wohnungswesen (AFWoG) in Absatz 1 besteht unverändert fort. § 37b Satz 1 und 2 (a. F.) WoGG gilt unverändert in Absatz 1 n. F. fort. Satz 3 geht ohne inhaltliche Änderung in Absatz 3 n. F. auf. Die datenschutzrechtlichen Regelungen von § 37b Satz 4 und 5 (a. F.) WoGG finden sich in leicht abgewandelter Form in Absatz 4 n. F. wieder.

Absatz 2 ist eine Ermächtigungsnorm. Sie orientiert sich an § 52 SGB II. Wählt ein Bundesland den automatisierten Datenabgleich, kommt es auf individuelle Verdachtsmomente bei der Antragstellung nicht mehr an. Überprüft werden können zum Haushalt rechnende Familienmitglieder sowie Personen von Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften. Dies gilt für alle Antragsfälle. Das Merkmal „zum (wohngeldberechtigten) Haushalt rechnende Familienmitglieder“ muss auch auf den Wohngeldempfänger selbst zutreffen, da es nicht Ziel der Regelung ist, vom Wohngeld ausgeschlossene, aber

noch das Wohngeld für die Familie erhaltende (§ 1 Abs. 3 und 4 WoGG) Personen zu überprüfen.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 betrifft die Überprüfungsmöglichkeit des Bezugs von Sozialleistungen anderer Träger, die bereits einen Wohnkostenanteil bezuschussen bzw. vollständig enthalten. Überprüft werden kann der gegenwärtige und in der Vergangenheit erfolgte Empfang von Leistungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 WoGG, welche zum Ausschluss nach dem Wohngeldgesetz führen oder führten. Neben der Inanspruchnahme wird auch die Beantragung von Transferleistungen erfasst.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 betrifft die Überprüfungsmöglichkeit von Einnahmen aus Kapitalvermögen (Abgleich von Daten nach § 45d Abs. 1 EStG). Dieses soll bewirken, dass zu niedrige Angaben des Wohngeldempfängers zum Einkommen aufgedeckt werden. Nummer 2 entspricht inhaltlich der Ermächtigung des § 45d Abs. 2 EStG. Zur besseren Übersichtlichkeit wird dessen Inhalt unter Anpassung der Ermächtigung auf die Wohngeldstellen in das Wohngeldgesetz übernommen; § 45d Abs. 2 EStG wird jedoch nicht verdrängt.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 ermöglicht die Überprüfung, ob bereits gegenwärtig oder in der Vergangenheit Wohngeld beantragt oder empfangen wird bzw. wurde. Dadurch soll der Doppelbezug von Wohngeld verhindert werden.

Absatz 2 Satz 2 knüpft an die Rücknahmefrist des § 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X (10 Jahre) bei rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakten mit Dauerwirkung an. Ziel des Datenabgleichs ist es, unrechtmäßige Leistungen aufgrund der Umstände des § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 SGB X aufzudecken. Die Übernahme der gleichen (langen) Frist ist angemessen, da nur so die volle Rücknahmemöglichkeit der Regelung des § 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X ausgeschöpft wird.

Absatz 3 stellt datenschutzrechtliche Belange sicher. § 37b Satz 4 und 5 (a. F.) WoGG wird unter geringfügiger Anpassung übernommen.

Absatz 4 verpflichtet die in Absatz 2 angesprochenen Stellen, den Datenabgleich durchzuführen, und legt zur Sicherstellung des Datenschutzes die Behandlung der Daten des Abgleichs fest.

Absatz 5 Satz 1 ermächtigt zum automatisierten Datenabgleich. Nach Satz 2 dürfen die dazu erforderlichen Daten der Datenstelle der Rentenversicherungsträger als Vermittlungsstelle übermittelt werden. Dadurch soll die vorhandene technische Infrastruktur der Datenstelle zum automatisierten Datenabgleich genutzt werden. Satz 3 gibt die Befugnis zur Speicherung und Nutzung der Daten. Satz 4 verpflichtet die Datenstelle, die übermittelten Daten abzugleichen und die Feststellungen im Sinne des Absatzes 2 an die übermittelnde Wohngeldstelle zurückzuleiten. Satz 5 stellt datenschutzrechtliche Belange sicher.

In Absatz 6 erhalten die Landesregierungen eine Verordnungsermächtigung, um das konkrete Verfahren nach den Absätzen 2 bis 5 und dessen Kosten zu regeln.

Zu Nummer 12 (§ 40 Abs. 3 WoGG)

Zu Buchstabe a

Diese Vorschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Anfügung des Satzes 2.

Zu Buchstabe b

Der neue Satz 2 soll bewirken, dass die gesetzliche Bedingung (§ 30 Abs. 4 WoGG – neu –) und die damit verbundenen Mitteilungspflichten (§ 30 Abs. 4a WoGG – neu –) ab dem 1. Januar 2005 auch für Wohngeldbewilligungen gelten, über die vor dem Jahr 2005 entschieden worden ist, deren Bewilligungszeitraum sich aber in das Jahr 2005 (oder darüber hinaus) erstreckt. Dies ist erforderlich, um auch für diese Fälle zu erreichen, dass die Kosten der Unterkunft bei der Berechnung der materiellrechtlich einschlägigen Sozialleistung berücksichtigt werden und infolgedessen der zuständige Sozialleistungsträger mit den entsprechenden Ausgaben belastet wird. Dem Eingriff in laufende Bewilligungsbescheide durch die gesetzliche Bedingung stehen keine schutzbedürftigen Interessen der Wohngeldempfänger entgegen, da der Eingriff formelles Recht mit materiellem Recht in Übereinstimmung bringt, nach dem ab 1. Januar 2005 die angemessenen Unterkunftskosten der Transferleistungsempfänger durch die jeweils einschlägigen Transferleistungen gedeckt werden.

Zu Nummer 13 (§ 41 Abs. 3 WoGG)

Die Regelung des § 41 Abs. 3 Satz 1 und 2 WoGG schließt Familienmitglieder, denen Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe, BAB) dem Grunde nach zustehen, vom Wohngeld aus, sofern im Haushalt ausschließlich solche dem Grunde nach Berechtigten leben.

Aufgrund des Ausschlusses vom Wohngeld nach § 1 Abs. 2 WoGG können nunmehr Mischhaushalte (das sind Haushalte, zu den zum Haushalt rechnende Familienmitglieder und vom Wohngeld nach § 1 Abs. 2 WoGG ausgeschlossene Familienmitglieder gehören; vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 WoGG – neu –) entstehen. Durch den Ausschluss eines Teils der Familie aufgrund des § 1 Abs. 2 WoGG entsteht unter Umständen ein Resthaushalt, der aufgrund der rechtlichen Teilung des ursprünglichen Familienhaushalts nunmehr ausschließlich aus dem Grunde nach BAföG- bzw. BAB-Berechtigten besteht.

Nach § 41 Abs. 3 WoGG sind diese dem Grunde nach BAföG- bzw. BAB-Berechtigten ausgeschlossen. Zwar erhielten z. B. im elterlichen Haushalt wohnende BAföG-Empfänger weiterhin einen Anteil für die Kosten der Unterkunft, z. B. Studierende grundsätzlich in Höhe von 44 Euro. Dieser ist aber geringer als der Anteil der Kosten der Unterkunft, der nicht im elterlichen Haushalt Wohnenden gezahlt wird (133 Euro; vgl. § 13 Abs. 2 BAföG). Hintergrund des geringeren Bedarfssatzes bei den Eltern wohnender Studierender ist, dass davon ausgegangen werden kann, dass die Eltern einen Teil der Unterkunftskosten decken. Obwohl sich die tatsächlichen familiären Verhältnisse nicht verändert haben, wären Betroffene in diesen Fällen durch den Ausschluss vom Wohngeld damit u. U. schlechter gestellt.

Um unbillige Härten aufgrund eines Ausschlusses vom Wohngeld zu vermeiden, regelt Satz 3 die Nichtgeltung der Sätze 1 und 2 und damit das Weiterbestehen des Wohngeldanspruchs in diesen Fällen.

Zu Nummer 14 (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 WoGG)

Der Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 43 Abs. 1 Nr. 1 WoGG wird um den Fall der Verletzung der Mitteilungspflicht aus § 30 Abs. 4a Satz 1 WoGG – neu – erweitert, da diesem Fall der gleiche Unrechtsgehalt innewohnt wie den bereits in § 43 Abs. 1 Nr. 1 WoGG geregelten Fällen. Im Übrigen erfolgt eine Angleichung des Wortlauts der Vorschrift an die sonst im Nebenstrafrecht übliche Bewehrungstechnik (sog. Ausdehnungsvorschrift).

Zu Artikel 4 (Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes)**Zu den Nummern 1 und 2** (§ 10 Abs. 2 Nr. 1.2 und 1.9 WoFG)

Die Änderung vollzieht die Änderung des § 10 Abs. 2 Nr. 1.2 und 1.10 WoGG durch Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe a und b für die Einkommensermittlung im Wohnraumförderungsrecht nach.

Zu Nummer 3 (§ 10 Abs. 2 Nr. 1.10 WoFG)

Diese Vorschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 10 Abs. 2 Nr. 5.1 WoFG)

Die Änderung dient der Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 5 (§ 10 Abs. 2 Nr. 7 WoFG)

Die Neufassung des § 10 Abs. 2 Nr. 7 WoFG fasst den bisherigen § 10 Abs. 2 Nr. 7 und 8 WoFG aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammen, trägt den Änderungen durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch Rechnung und formuliert die Anrechnungstatbestände klarer. Sämtliche Leistungen nach Nummer 7.1 bis 7.5 gehören nur zum Jahreseinkommen, soweit sie die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für Wohnraum übersteigen.

Zu den Nummern 6 und 7 (§ 10 Abs. 2 Nr. 8 bis 9 WoFG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 5.

Zu Artikel 5 (Aufhebung des Wohngeldsondergesetzes)

Das Wohngeldsondergesetz soll aufgehoben werden, da dessen Sondervorschriften für die neuen Länder seit Ablauf des 31. Dezember 1996 nicht mehr anzuwenden sind. Seit dem 1. Januar 1997 wird auch in den neuen Ländern Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bewilligt.

Zu Artikel 6 (Aufhebung der Verordnung zur Änderung der Anlagen 1 bis 5 des Wohngeldsondergesetzes)

Die Verordnung zur Änderung der Anlagen 1 bis 5 des Wohngeldsondergesetzes wird durch die Aufhebung des Wohngeldsondergesetzes durch Artikel 5 dieses Gesetzes gegenstandslos und soll daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Vorschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des Wohngeldsondergesetzes durch Artikel 5.

Zu Artikel 8 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Änderung von § 71 Abs. 1 Nr. 5 SGB X ermöglicht nunmehr die Übermittlung von Sozialdaten der Wohngeldstelle auch im Rahmen der Überprüfung der Voraussetzungen für die Leistung von Wohngeld.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Nach Absatz 1 soll zum einen Artikel 1 nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten. Dies ist rechtsförmlich notwendig, da die in Artikel 1 genannten Vorschriften an-

sonsten nach Artikel 61 Abs. 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt am 1. Januar 2005 in Kraft treten würden und dann im Widerspruch zu den in diesem Gesetz erfolgten Änderungen stünden, die ebenfalls am 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Nach Absatz 1 soll des Weiteren Artikel 2 dieses Gesetzes am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, damit Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch eingeführte Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch nicht der Änderung des WoFG in Artikel 4 Nr. 5 dieses Gesetzes entgegensteht.

Nach Absatz 2 sollen Artikel 3 bis 8 dieses Gesetzes am 1. Januar 2005 in Kraft treten, da ab diesem Zeitpunkt das wohngeldrechtliche Vereinfachungsmodell in Kraft tritt, nach dem Transferleistungsempfänger vom Wohngeld ausgeschlossen sind (Artikel 61 Abs. 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt).

